

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Oktober 1954

Nummer 67

Datum	Inhalt	Seite
11. 10. 54	Verordnung über die Übertragung der Entscheidung in Schöffengerichtssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Bensberg und Lindlar	327
15. 10. 54	Verordnung zur Bestimmung der Einleitungsbehörden gemäß § 32 Abs. 1 Buchst. f der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen	327
15. 10. 54	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	327
15. 10. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	328

## Verordnung über die Übertragung der Entscheidung in Schöffengerichtssachen aus den Amtsgerichts- bezirken Bensberg und Lindlar.

Vom 11. Oktober 1954.

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

### § 1

Die Entscheidung in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen wird für die Amtsgerichtsbezirke Bensberg und Lindlar dem Amtsgericht in Bensberg übertragen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1954.

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1954 S. 327.

## Verordnung zur Bestimmung der Einleitungsbehörden gemäß § 32 Abs. 1 Buchst. f der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die an nicht- staatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen.

Vom 15. Oktober 1954.

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Buchst. f der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415) wird verordnet:

### § 1

(1) Als Einleitungsbehörden für die an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen, werden hiermit bestellt:

- für die Lehrer der früheren lippischen höheren Schulen: der Regierungspräsident in Detmold,
- für die Lehrer der übrigen höheren Schulen: die Schulkollegien in Düsseldorf und in Münster,
- für die Leiter der unter a) und b) aufgeführten Schulen: der Kultusminister,
- für die Lehrer der übrigen Schulen: der für die Schulaufsicht zuständige Regierungspräsident,
- für die Leiter der unter d) aufgeführten Schulen mit Ausnahme der Wohlfahrtsschulen und Sozialschulen: der Kultusminister,

f) für die Leiter der Wohlfahrtsschulen und Sozialschulen: der Arbeits- und Sozialminister.

(2) Nimmt ein Lehrer mit oder neben seinem Lehramt Aufgaben wahr, für die eine andere Fachaufsichtsbehörde zuständig ist, so hat die Einleitungsbehörde die Fachaufsichtsbehörde von der Einleitung und dem Ausgang des Disziplinarverfahrens zu benachrichtigen.

### § 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1954.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-  
Westfalen:  
Dr. Meyers.

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-  
Westfalen:  
Schütz.

Der Arbeits-  
und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-  
Westfalen:  
Platte.

Der Minister für Wirtschaft  
und Verkehr  
des Landes Nordrhein-  
Westfalen:  
Dr. Middelhaue.

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-  
Westfalen:  
Dr. Peters.

— GV. NW. 1954 S. 327.

## Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 10. Juli 1954, S. 333, und vom 25. September 1954, S. 473, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer

220 kV-Hochspannungsfreileitung und einer 380 kV-Hochspannungsfreileitung vom Kraftwerk Fortuna der Unternehmerin bei Oberaubem-Fortuna zur Schaltanlage bei Hüchelhoven-Rheidt im Landkreis Bergheim (Erf) des Regierungsbezirks Köln bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 327.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 10. Juli 1954, S. 333, und vom 25. September 1954, S. 473, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer

- a) 380 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung (zweiter Bauabschnitt der 380 kV-Leitung Hückelhoven-Rheidt—Opladen),
- b) 380 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung (erster Bauabschnitt der 380 kV-Leitung Hückelhoven-Rheidt—Brauweiler),
- c) 220 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung (Teilabschnitt der 220 kV-Leitung Brauweiler—Osterath), von Hückelhoven-Rheidt zum Abzweigungspunkt der bereits vorhandenen Niederrhein-Leitung zwischen Stommeln und Geyen in den Landkreisen Bergheim (Erf) und Köln des Regierungsbezirks Köln

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 328.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk

Köln vom 10. Juli 1954, S. 333, und vom 25. September 1954, S. 473, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer

380 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung (zweiter Bauabschnitt der 380 kV-Leitung Hückelhoven-Rheidt—Brauweiler) vom Abzweigungspunkt der bereits vorhandenen Niederrhein-Leitung zwischen Stommeln und Geyen zur Umspannanlage bei Brauweiler im Landkreis Köln des Regierungsbezirks Köln

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 328.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 9. September 1954, S. 327, und im Amtsblatt der Regierung in Münster vom 2. Oktober 1954, S. 293, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer

110/220 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von der Zeche Franz Haniel bei Bottrop bis zur bereits vorhandenen 110/220 kV-Leitung Hamborn—Wesel bei Wehofen in den Stadtkreisen Bottrop, Oberhausen und Duisburg sowie im Landkreis Recklinghausen der Regierungsbezirke Münster und Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 328.

### Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 1954

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . .	—	128 592	—	—	74 697
Postscheckguthaben . . . . .	—	1	—	—	2
Inlandswechsel . . . . .	—	307 416	—	—	25 878
Wertpapiere					
a) am offenen Markt					
gekauft . . . . .	2 702		—	—	
sonstige . . . . .	73	2 775	—	—	
Ausgleichsforderungen					
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	626 807		+	1	
b) angekaufte . . . . .	12 148	638 955	—	325	324
Lombardforderungen gegen					
a) Wechsel . . . . .	1 201		+	1 200	
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	9 691		+	1 024	
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	9 194	20 086	—	651	2 875
Beteiligung an der BdL . . . . .	—	28 000	—	—	—
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	56 432	—	—	1 028
		<u>1 182 257</u>		<u>—</u>	<u>96 998</u>
Grundkapital . . . . .	—	65 000	—	—	—
Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	—	103 909	—	—	—
Einlagen					
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) . . . . .	821 683		—	78 379	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	252		—	—	
c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	51 339		+	8 017	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .	14 080		—	2 168	
e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	65 250		—	1 624	
f) von ausländischen Einlegern . . . . .	34 206	986 810	—	25 006	99 160
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	2 377	—	—	1 929
Sonstige Verbindlichkeiten	—	24 161	—	—	233
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . . . .	(149 116)	—	(—	5 092)	—
		<u>1 182 257</u>		<u>—</u>	<u>96 998</u>

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1954.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Geiselhart. Fessler. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1954 S. 328.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM Ausgabe B 4,20 DM.